

Sensibel für Kinderschutz werden

Verletzungen deuten und Gespräche im Kontext von Kinderschutz führen.

Bitte machen Sie sich mit dem Thema **Gesprächsführung** im Kontext von Kinderschutzfällen vertraut, um Hinweise auf Gewalt hilfreich aufgreifen können.

Mia habe das Gefühl gehabt „ich sterbe jetzt...“.

Wenn ein Kind sich Ihnen auf eine solche oder auf eine andere Weise öffnet, vermeiden Sie im Gespräch jede Form der Suggestion. Danken Sie für die Mitteilung und versuchen Sie, zu verstehen, wovon die Rede ist. Wird ein Kind häufiger geschlagen? Wenn ja: Wie oft? Von wem? In welcher Weise? Musste das Kind deshalb schon in ärztliche Behandlung? Wer hilft dem Kind, wer schützt es?

Dokumentieren Sie solche Gespräche unbedingt unmittelbar nach einer solchen Mitteilung.

Durch Gespräche, z.B. mit Kolleg*innen, verfälschen und verändern sich Erinnerungen. Schreiben Sie deshalb zunächst unbedingt alles so minutiös auf, wie es Ihnen möglich ist. Unser Gedächtnis neigt zum Deuten und Assoziieren. Doch zuerst brauchen wir als Grundlage eine unverfälschte Dokumentation des Gesprächs – mit allen Unstimmigkeiten und Besonderheiten.

Was führte zur Gesprächssituation? Was genau hat das Kind gesagt? Welche Worte hat es verwendet? Wozu hat es geschwiegen? Was fiel Ihnen auf? – Notieren Sie die von Ihnen gestellten Fragen und die Mitteilungen des Kindes (**unbedingt in seinen Worten**). Wählen Sie Spiegelstriche, um keine vermeintliche Kohärenz zu erzeugen. Fehlende Gefühle, Widersprüche und Brüche im Narrativ können wichtige Hinweise für den Wahrheitsgehalt sein.

Zur vertieften wissenschaftlichen Auseinandersetzung lohnt es, sich mit der strukturierten Befragung von Kindern bei Kindeswohlgefährdung auseinanderzusetzen. Hierfür gibt es die deutsche Version des NICHD-Interviews in der revidierten Fassung.

<https://link.springer.com/article/10.1007/s00103-018-2838-4>

Weitere Literatur:

Niehaus, Susanne; Volbert, Renate; Fegert, Jörg M. (2017): Entwicklungsgerechte Befragung von Kindern in Strafverfahren. Springer-Verlag GmbH

Kindler, Heinz (2012): Fachlich gestaltete Gespräche mit Kindern im Kinderschutz. Eine Forschungsübersicht. In: Thole u.a. (Hrsg.): Sorgende Arrangements. Kinderschutz zwischen Organisation und Familie. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 203-216

Zum fachlichen Standard bei Hinweisen auf körperliche Misshandlungen, Vernachlässigung oder in manchen Fällen auch nach sexueller Gewalt gehört eine (**rechts**)**medizinische** Untersuchung des Kindes, um notwendige Heilbehandlungen zu sichern und zugleich möglicherweise entstandene ältere und neuere Spuren „gerichtsfest“ zu dokumentieren. Eine ganzkörperliche Untersuchung sollte **immer zeitnah** zu einer Inobhutnahme geschehen, damit es nachvollziehbar und zu beweisen bleibt, ob ein Kind in der Herkunftsfamilie oder in einer Pflegefamilie, bzw. im Heim, misshandelt wurde.

Diese Untersuchung kann ein/e* durch die Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (DGKiM) fortgebildete/r* fortgebildete/r* Kinderarzt*/-ärztin* übernehmen, ebenso eine Kinderschutzambulanz, ein Childhoodhaus oder die Rechtsmedizin, zum Beispiel im Auftrag des Jugendamtes oder Familiengerichts.

Homepage: Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz: in der Medizin:

<https://www.dgkim.de/leitlinien/verfuegbare-dokumente>

